

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

17. Sitzung

am Mittwoch, dem 6. Dezember 2000, 14:00 Uhr
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Holger Astrup (SPD)

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Günther Hildebrand (F.D.P.)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende

in Vertretung von Anna Schlosser-Keichel

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften	6
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/374	
hierzu: Umdrucke 15/50, 15/115, 15/364, 15/460, 15/471, 15/479, 15/480, 15/535, 15/572	
(überwiesen am 27. September 2000)	
2. a) Bericht der Justizministerin über die geplanten Baumaßnahmen im Justizvollzug	8
Antrag des Abg. Dr. Johann Wadephul (CDU) Umdruck 15/398	
b) Selbstbefassungsangelegenheit 347-15-b Themenbereiche, die bei den Besuchen des Eingabenausschusses in der JVA Neumünster am 04.09.2000 und der JVA Lübeck am 13.10.2000 angesprochen wurden	
Schreiben des Vorsitzenden des Eingabenausschusses Umdruck 15/482	
c) Bericht zum Justizvollzug in Schleswig-Holstein	
Bericht der Landesregierung Drucksache 15/446	
(überwiesen am 19. Oktober 2000 zur abschließenden Beratung)	
3. Prozesskostenhilfe in Insolvenzverfahren	10
Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/58	
hierzu: Umdruck 15/112	
(überwiesen am 11. Mai 2000)	

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes 11

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/458

(überwiesen am 19. Oktober 2000 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

5. Bericht des Innenministeriums über den Stand der Neuformulierung der Beurteilungsregelungen für die Polizei sowie über den Verlauf und die Ergebnisse der im Vorgriff auf diese Richtlinien durchgeführten Beurteilungsrunde im gehobenen Dienst der Polizei 12

Antrag des Abgeordneten Günther Hildebrand (F.D.P.)
Umdruck 15/547

6. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes 21

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/524 (neu)

b) Bericht über die Vorschläge der Landesregierung zur Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Kommunales zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen“

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/526

(überwiesen am 15. November 2000 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und die Enquetekommission zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander)

hierzu: Umdrucke 15/546, 15/578

7. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) 23

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/56

hierzu: Umdrucke 15/131, 15/163, 15/266, 15/268, 15/544, 15/576

(überwiesen am 10. Mai 2000)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/117

hierzu: Umdrucke 15/96, 15/131, 15/163, 15/164, 15/266, 15/268

(überwiesen am 8. Juni 2000)

8. Verschiedenes

25

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/374

hierzu: Umdrucke 15/50, 15/115, 15/364, 15/460, 15/471, 15/479, 15/480,
15/535, 15/572

(überwiesen am 27. September 2000)

Abg. Böhrk erläutert kurz die aus Umdruck 15/572 ersichtlichen Änderungsvorschläge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und trägt zur Begründung die im Rahmen der Anhörung diskutierten Argumente vor. Hinsichtlich § 37 Abs. 5 (neu) erhebt sie den aus Umdruck 15/535 ersichtlichen Formulierungsvorschlag des Wissenschaftlichen Dienstes hinsichtlich der Zweckbindung der Mittel zum Antrag. - Abg. Fröhlich schließt sich dem an.

Abg. Dr. Wadephul schließt sich dem ebenfalls an, macht aber darauf aufmerksam, dass in Umdruck 15/572 in § 73 Abs. 5 die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt werden müsste.

Abg. Hildebrand trägt vor, seine Fraktion trage die vorliegenden Änderungsanträge mit. Wenn er sich gleichwohl der Stimme enthalte, dann liege das daran, dass für ihn keine hinreichende Begründung für die Gebührenerhöhung erkennbar sei, eine Regelung hinsichtlich des Internetbereichs nicht ersichtlich sei und eine Begrenzung von Werbezeiten nicht festgelegt werde.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Die aus den Umdrucken 15/572 und 15/535 ersichtlichen Änderungsanträge - einschließlich der von Abg. Dr. Wadephul vorgetragenen Änderung - werden einstimmig angenommen.

2. Der Ausschuss schlägt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der F.D.P. vor, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Bericht der Justizministerin über die geplanten Baumaßnahmen im Justizvollzug

Antrag des Abg. Dr. Johann Wadephul (CDU)
Umdruck 15/398

**b) Selbstbefassungsangelegenheit 347-15-b
Themenbereiche, die bei den Besuchen des Eingabenausschusses in der
JVA Neumünster am 04.09.2000 und der JVA Lübeck am 13.10.2000
angesprochen wurden**

Schreiben des Vorsitzenden des Eingabenausschusses
Umdruck 15/482

c) Bericht zum Justizvollzug in Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/446

(überwiesen am 19. Oktober 2000 zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss lässt sich im Folgenden insbesondere anhand der in Drucksache 15/446 aufgeführten Tabellen über die jeweiligen geplanten Baumaßnahmen detailliert berichten.

In diesem Zusammenhang bittet Abg. Geißler um Auskunft darüber, was Inhalt der im Rahmen dieser Auflistung erwähnten Kabinettsvorlage 31/92 sei.

Abg. Dr. Wadephul bittet um Aufstellung der Vollstreckung im Rahmen des Jugendarrestes. - RL Milkereit sagt dies zu.

Im Rahmen der Diskussion sagt M Lütkes zu, dem Ausschuss detaillierte weitere schriftliche Informationen zum Bestand der Hafträume zur Verfügung zu stellen.

Abg. Dr. Wadephul spricht das Investitionsprogramm in Höhe von 111 Millionen DM bei den JVA an und stellt fest, dass der größte Teil dieses Volumens erst zwischen den Jahren 2004 und 2006 eingesetzt ist. Er möchte wissen, wieweit diese Zahlen haushaltsrechtlich abgesichert sind. - RL Milkereit weist darauf hin, dass verschiedene große Baumaßnahmen eine entsprechende Bindungswirkung auch in die Zukunft hinein entfalteteten. Im Übrigen sei das ge-

samte Programm vom Kabinett beschlossen worden; entsprechende Haushaltsansätze würden jeweils in die Haushaltsberatungen eingebracht werden.

Der Ausschuss wendet sich sodann dem Schreiben des Eingabenausschusses, Umdruck 15/482, zu. Abg. Fröhlich sieht keine Notwendigkeit, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss mit den in Rede stehenden Themen befasst; vielmehr seien dies - so argumentiert sie - Angelegenheiten, die im Rahmen des Beirats der JVA zu erörtern und denen dort nachzugehen seien.

M Lütkes bittet darum, die Beratung dieser Themen zunächst bis zur Einholung schriftlicher Stellungnahmen der Anstaltsleiter zurückzustellen. - Der Ausschuss kommt überein, die Angelegenheit im Februar 2001 erneut aufzugreifen.

Ferner kommt der Ausschuss überein, auch den Bericht der Landesregierung zum Justizvollzug in Schleswig-Holstein, Drucksache 15/146, im Februar 2001 erneut aufzugreifen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Prozesskostenhilfe in Insolvenzverfahren

Antrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/58

hierzu: Umdruck 15/112

(überwiesen am 11. Mai 2000)

Abg. Hinrichsen führt an, nach den ihr nunmehr vorliegenden Informationen gehe die Justizministerkonferenz von einer Verfahrenskostenstundung aus und nicht davon, dass Prozesskostenhilfe gewährt werde. Sie wolle wissen, wie die entsprechende Regelung bei der Verbraucherinsolvenz aussehen werde. - M Lütkes legt dar, das Verfahrenskostenhilfemodell gehe davon aus, dass die Verfahrenskosten insgesamt bis zur Erlangung der Restschuldbefreiung gestundet würden. Die entstehenden Kosten würden zunächst von der Staatskasse vorgestreckt. Dieses Modell gehe einher mit dem Gedanken, die Verfahrenskosten massiv durch andere Formen der Veröffentlichung senken zu können. Das Modell gehe davon aus, dass nach Erlangung der Restschuldbefreiung die oder der Betroffene in der Lage sei, eigenständig Einkünfte zu erzielen, die dann nicht mehr mit der abzuführenden Quote belastet seien und dann eine Rückzahlung erfolgen könne. Die Tendenz gehe dahin, die Rückzahlungsverpflichtung analog der Prozesskostenhilfe zu beschränken. Das sei aber noch nicht endgültig entschieden.

Auf eine Nachfrage der Abg. Hinrichsen legt M Lütkes dar, ihre persönliche Auffassung sei, dass, wenn eine Rate nicht gezahlt werden könne, eine Regelung analog der bei der Prozesskostenhilfe zum Zuge komme. Dies sei aber noch nicht abschließend geklärt.

Abg. Geißler erinnert daran, dass der Bund bei Einführung des Insolvenzverfahrens zugesagt habe, den Ländern einen finanziellen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Er fragt nach einer entsprechenden Vereinbarung. - M Lütkes legt dar, dies könne sie gegenwärtig nicht abschließend beantworten. Zwischen Bund und Ländern fänden intensive Gespräche darüber statt.

Auf Anregung des Abg. Puls sagt M Lütkes zu, zu dem aus Umdruck 15/112 ersichtlichen Petition eine schriftliche Stellungnahme abzugehen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Betreuungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/458

(überwiesen am 19. Oktober 2000 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und
Rechtsausschuss)

Auf Vorschlag von Abg. Puls beschließt der Ausschuss einstimmig, dem federführenden Sozialausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bericht des Innenministeriums über den Stand der Neuformulierung der Beurteilungsregelungen für die Polizei sowie über den Verlauf und die Ergebnisse der im Vorgriff auf diese Richtlinien durchgeführten Beurteilungsrunde im gehobenen Dienst der Polizei

Antrag des Abgeordneten Günther Hildebrand (F.D.P.)
Umdruck 15/547

St Lorenz macht eingangs folgende allgemeine Anmerkungen. Beurteilungen seien für die Beteiligten nie eine Freude. Das sei in allen Bereichen der Verwaltung so, aber auch im Bereich der privaten Wirtschaft. Beurteilungen würden als Belastung empfunden sowie möglicherweise als ungerecht. Richtig sei - das werde wohl auch allgemein anerkannt -, dass es kein allgemein gerechtes Beurteilungssystem gebe. Insofern seien sich alle einig.

Er habe großes Verständnis für die Vorbehalte und für die Probleme, die in der Verwaltung allgemein, aber auch insbesondere im Bereich des Polizeivollzugs mit dem System bestünden, das zurzeit praktiziert werde. Es gebe Gerechtigkeitsprobleme und es erfordere einen großen Aufwand. Auf der anderen Seiten bestehe aber auch Konsens darüber, dass ein Beurteilungssystem notwendig sei, und zwar eines, das sowohl Informationen für notwendige Auswahlentscheidungen bei Beförderungen bereitstelle als auch als Personalführungsinstrument genutzt werden könne. Über beide Fragen bestehe im Grundsatz Konsens mit den Gewerkschaften und den Personalvertretungen. Es gebe allerdings in der Tag einen Diskussionsprozess, der sich darauf richte, ob Beurteilungsrichtlinie so, wie sie derzeit bestünden, in vollem Umfang auf den Bereich des mittleren Dienstes angewandt werden sollten. Hierüber sei man im Gespräch mit dem Hauptpersonalrat der Polizei.

Im Rahmen dieser Diskussion müsse Folgendes berücksichtigt werden. Man befinde sich nicht in einem rechtsfreien Raum, in dem Gestaltungen vorgenommen werden könnten, wie es dem Ministerium oder dem einzelnen Beurteilten beliebe. Es gebe ein relativ enges, auch durch Richterrecht gesetztes Korsett. Die Rechtsprechung gerade der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in diesem Bereich sei sehr ausgeprägt, sehr differenziert und führen dazu, dass immer neue Nachbesserungen im Beurteilungssystem vorgenommen werden müssten. Es sei versucht worden, dem durch die Neufassung der Beurteilungsrichtlinien weitgehend Rechnung zu tragen. Das Ministerium lasse sich von dem Grundsatz leiten, dass eine Grundlage für rechtssichere Beförderungen geschaffen werden müsse. Auch darüber bestehe Konsens mit der Gewerkschaft und der Personalvertretung.

Über die Ausgestaltung der Richtlinien gerade im mittleren Dienst befinde man sich mit der Personalvertretung, mit dem Hauptpersonalrat im Gespräch. Es handele sich nicht um eine Neuformulierung, sondern um eine Anpassung an Veränderungen, die im Rahmen der 59er-Vereinbarungen getroffen worden seien und die mit Blick auf die Beurteilungsrichtlinien für die Polizei umgesetzt werden sollten.

Weiter gehende Änderungen, die die zum Teil komplexen Materien beschrieben, seien und blieben in der Verhandlung. Deshalb könne er über mögliche Ergebnisse nicht spekulieren. Es handele sich um ein laufendes Verfahren zwischen Dienststelle und Personalvertretung.

Der zweite Teil der Frage richte sich darauf, wie der Stand des Beurteilungsverfahrens der Regelbeurteilung im gehobenen Dienst sei. Auch hier könne er keine abschließende Darstellung geben, weil das Verfahren endgültig noch nicht beendet sei. Auf der Basis von Gegenvorstellungen gebe es einzelne Diskussionen über einzelne Beurteilungen. Die Tendenz gehe aber dahin, dass die Beurteilungen im Wesentlichen dem Orientierungsrahmen entsprächen 25 % der Beurteilungen in den Spitzenbereichen 140 bis 120, 27 % im Bereich 110 und rund 47 % im Bereich 100 Punkte und mit nur 1 % unterhalb dieser Schwelle, bei 90 %. Das sei in etwa der Rahmen, in dem man sich derzeit bewege, allerdings noch nicht abschließend und verlässlich.

Herr Börner legt dar, Ausführungen könne er nur zum zweiten Teil des Themas machen; bezüglich des ersten Teils befinde man sich in Verhandlungen. Bezüglich der Beurteilungsaktion beim gehobenen Dienst der Landespolizei habe er Erkenntnisse, die etwas anders aussähen als die, die der Staatssekretär dargestellt habe. Nach Rückkopplung mit örtlichen Personalvertretern habe er die Kenntnis, dass die Einhaltung des Orientierungsrahmens wohl stimme. Es sei allerdings wohl zu großen Schwankungen gekommen, lege man die vorherige Beurteilungssituation zugrunde. Es lasse den Eindruck entstehen, dass einzelne Menschen mit Blick anstehende Beförderungen entgegen des Geistes der Beurteilungsrichtlinien nicht vergleichend beurteilt worden seien. Der Blick auf interne Leistungslisten lasse Auffälligkeiten erkennen, die erhebliche Leistungssprünge beinhalteten.

Der Personalvertretung gehe es nicht um die Abschaffung von Beurteilungen. Beurteilungen seien notwendig, um Personalentscheidungen zu treffen.

St Lorenz legt Wert auf die Feststellung, dass sich die Nichtübereinstimmung nicht auf die von ihm genannten Zahlen, sondern auf die dahinter stehenden Vorgänge beziehen. Im Einzelfall könne es sicherlich zu Beurteilungsfehlern kommen. Dem müsse man nachgehen. Das bedeute aber nicht, dass das Beurteilungssystem insgesamt in Gefahr gerate.

Abg. Schlie bittet um Bestätigung, ob die Landesregierung aus ihrer Sicht zwei Problemfelder im Rahmen des Beurteilungssystems sieht, nämlich Aufwand und Gerechtigkeit. Er fragt, wo das Innenministerium die Notwendigkeit einer Änderung sehe und ob es für die Beurteilungsvariablen politische Vorgaben gebe. Weiter möchte er wissen, ob die Auffassung des Abteilungsleiters der Polizei des Innenministeriums, wonach er keinen Änderungsbedarf sehe, von der Spitze des Ministeriums geteilt werde.

Abg. Rother geht auf einen Vorschlag von Herrn Börner ein, künftig zumindest im mittleren Bereich der Polizei keine Regelbeurteilung, sondern nur noch anlassbezogene Beurteilungen durchzuführen, und bittet den Staatssekretär um Stellungnahmen zu der Frage, inwieweit die Beurteilungen als Führungsinstrument Verwendung fänden, und zwar auch angesichts der Dienstpostenbewertung im gehobenen Dienst und des Laufbahnverlaufmodells im mittleren Dienst.

Abg. Schümann bittet Herrn Börner, hinsichtlich eines möglicherweise mangelhaften Bewertungssystems Beispiele zu nennen. An den Staatssekretär richtet sie die Frage, wie die Beurteilungsrichtlinien für die Polizei in das Gesamtgefüge des Beurteilungswesens der Landesregierung passten.

St Lorenz wendet sich zunächst den Fragen von Abg. Schlie zu. Zu dem Problemfeld Aufwand und Gerechtigkeit legt er dar, dass eine Beurteilung, die sehr differenziert ausgestaltet sei, mit einem hohen Bearbeitungsaufwand ausgestattet sei. Differenzierte Darstellungen seien aber erforderlich, um Gerechtigkeit in höchstmöglichem Maße herbeizuführen. Insofern finde man sich hier in einem Zielkonflikt. Je schlanker eine Beurteilung gemacht werde, desto weniger könne auf die Situation des Einzelfalls eingegangen werden. Je mehr Aufwand betrieben werde, desto mehr Einzelfallgerechtigkeit könne geschaffen werden. Man sei sich allerdings auch bewusst, dass in einem System, das darauf hinauslaufe, Menschen gegeneinander abzugrenzen und in ein Ranking hineinzupacken, immer dadurch Probleme entstünden - das sei in einem solchen Beurteilungssystem immanent -, dass unterschiedliche Beurteiler mit unterschiedlichen Maßstäben da seien. Der Versuch, der nun gemacht worden sei, sei, die unterschiedlichen Beurteiler mit den unterschiedlichen Maßstäben so zu koordinieren, dass annähernd gleiche Maßstäbe landesweit gälten. Ungerechtigkeiten würden also dadurch entstehen, dass Erst- und Zweitbeurteiler andere Maßstäbe anlegten. Diese müssen einander angeglichen werden. Das wiederum führe zu einer Nivellierung, was von den Betroffenen teilweise als problematisch und gar abwertend empfunden werde. So würden beispielsweise in den Koordinierungsrunden Korrekturen vorgenommen, die Beurteilte möglicherweise deshalb als ungerecht empfänden, weil sie sich nur auf den Maßstab ihres Erstbeurteilers stützten. Dabei werde übersehen, dass die betreffenden Personen Teil eines Gesamtorganismus Polizei

seien und innerhalb dieses Organismus beurteilt werden müssten. Es sei sicherlich schwer, den einzelnen Beamtinnen und Beamten diese Beurteilungsrunden deutlich zumachen.

Betrachte man die Ausgangssituation dessen, was mit dem Hauptpersonalrat verhandelt werde, sei darauf hinzuweisen, dass die Beurteilungsrichtlinien der Polizei an die geänderten Beurteilungsrichtlinien des Landes angepasst werden sollten. Das Kernproblem, über das auch mit dem Personalrat der Polizei diskutiert werde, sei, inwieweit man unter Beachtung der mit den Gewerkschaften geschlossenen 59er-Vereinbarung zu Modifikationen für den Bereich der Polizei kommen könne. Dies sei bisher nicht vorgesehen. Das sei auch Inhalt des von Abg. Schlie genannten Schreibens, hinter dem auch die Spitze des Hauses vollständig stehe. Sie vertrete die Auffassung, dass man mit dem Hauptpersonalrat der Polizei Verhandlungen über Veränderungen in dem Bereich, der hier angesprochen worden sei, führen sollte, um den Versuch zu machen, zu weiteren Veränderungen und Entlastungen zu kommen.

Gefragt worden sei nach politischen Vorgaben für die Beurteilung. Es gebe keine politischen Vorgaben für die Beurteilung. Es gebe fachliche Vorgaben, die sich an dem so genannten Orientierungsrahmen ausrichteten. Er gehe davon aus, dass die Polizei ein Spiegel dieser Gesellschaft sei und auch eine Normalverteilung der Leistung innerhalb der Polizei da sei. Das sei eine Frage, über die man intensiv diskutieren könne. Allen sei bewusst, dass Bewertungssysteme eine kurze Halbwertszeit hätten. Wenn man eine Nivellierung nach oben ohne Kontrollinstrument zulasse, sei dies kein Beurteilungssystem mehr, sondern ein System, das zu keiner Aussage mehr tauglich sei. Vor diesem Hintergrund seien die neuen Beurteilungsrichtlinien geschaffen worden. Es werde versucht, sie so lange wie möglich zu halten.

St Lorenz wendet sich sodann den Fragen von Abg. Rother zu und bestätigt, Beurteilungen seien mehr als Auswahlkriterien für Beförderungen. Auch Personalentwicklungskonzepte und Personalentwicklungsmaßnahmen knüpften daran an. Das sei insbesondere dort von Bedeutung, wo Auswahlentscheidungen zwischen Personen getroffen werden sollten. Nach dem Prinzip der Bestenauslese müsse eine Auswahl getroffen werden. Die Grundlagen für diese Auswahl bildeten die Beurteilungen. Von Rechts wegen sei die Landesregierung verpflichtet, diese Bestenauslese zu organisieren; Anlassbeurteilungen, die die Leistungen von Mitarbeitern nicht kontinuierlich beschreiben, seien aus seiner Sicht problematisch. Wo die Dienstpostenbewertung gelte, sei ein Beurteilungssystem notwendig, um Menschen gerecht und nach vergleichbaren Maßstäben für bestimmten Stellen auswählen zu können. Dort, wo das Laufbahnverlaufsmodell gelte, gebe es in der Tat Fragen, über die mit dem Hauptpersonalrat der Polizei gesprochen werde. Dort gebe es die Möglichkeit, anders vorzugehen, weil Beförderungen nur in sehr klaren und weiten Schritten erfolgten. Gleichzeitig finde das, was er als Personalentwicklung beschrieben habe, nicht in gleichem Umfang statt. Deshalb werde mit

der Personalvertretung darüber verhandelt, möglicherweise zu etwas anderen Lösungen für diese Bereiche zu kommen.

Er wendet sich sodann den Klageverfahren zu und legt dar, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Polizei seien häufiger, als das in anderen Bereichen der Verwaltung der Fall sei, bereit, als ungerecht empfundene Entscheidungen auf dem Klagewege überprüfen zu lassen. Damit werde in jedem Einzelschritt eine gerichtliche Verfestigung der Standards ausgelöst, nach denen eine Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolge. Deshalb sei Ziel der Landesregierung, nach Möglichkeit gerichts feste, gerichtssichere Entscheidungen zu treffen.

Zu der Frage der Abg. Schümann legt er dar, Ziel sei, das Beurteilungssystem der Polizei soweit wie möglich an die allgemeinen Beurteilungssysteme der Landesregierung anzupassen. Die Beurteilungsrichtlinien der Polizei orientieren sich sehr stark daran, hätten allerdings einige polizeispezifische Abweichungen, die mit den Personalvertretungen der Polizei verhandelt und vereinbart seien. Sie seien im Prinzip auf der gleichen Grundlage aufgebaut wie das Beurteilungssystem der allgemeinen Verwaltung, weil das für die allgemeine Verwaltung eingeführte System im Prinzip für richtig und mit einer entsprechenden Anpassung an die Polzeispezifika für tauglich gehalten werde. Auch das sei Teil der derzeitigen Diskussion mit der Personalvertretung.

Herr Börner geht auf Ausführungen von St Lorenz ein und bestätigt, dass die 59er-Vereinbarungen nicht infrage stünden. Es gebe einen Rahmen, in dem sich auch die Beurteilungen bei der Polizei bewegen könnten. Es bestehe also Handlungsspielraum, die festgestellten praktischen Erfordernisse einzuarbeiten.

Er fährt fort, bei mehreren tausend Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten sei es ungeheuer schwierig, Beurteilungen durchzuführen. Das Koordinierungsverfahren sei langwierig und umfangreich. Es seien verschiedene Beurteiler am Werk, die unterschiedliche Maßstäbe anlegten. Nun sei zu sehen, dass Polizeibeamte aus den verschiedensten Bereichen des Landes in Konkurrenz zueinander träten. Die beiden nahe liegendsten Fälle einer Personalentwicklung seien die Beförderung nach A 11 sowie das Konkurrenzverfahren bei einer Stellenbesetzung eines begehrten Dienstpostens. Wenn Beurteilungsrunden beispielsweise mit Blick auf anstehende Beförderungen durchgeführt würden, werde beispielsweise jemand befördert, weil schlicht der Endwert der Beurteilungsnoten verglichen werde, wenn vergleichbare Dienstposten vorlägen. Die Beurteilung gelte aber noch nahezu zwei Jahre weiter. Wenn einer der Beamten unter den geschilderten taktischen Gesichtspunkten hoch bewertet worden sei, der an-

dere niedrig, sei es nicht mehr möglich, bei Stellenbesetzungen eine sachlich gerechte Auswahl zu treffen.

Dass es Mängel bei der Durchführung gebe, bestreite er nicht. Manche müssten möglicherweise in Kauf genommen werden. Er sei allerdings der Auffassung, dass der Umfang der Mängel ein vertretbares Maß überschritten habe. Weil es vermeidbare, aber auch unvermeidbare Mängel gebe, vertrete er die Auffassung, dass es für bestimmte Gruppen im Bereich der Landespolizei keinen Sinn mache, sie regelmäßig zu beurteilen. So finde, wie der Staatssekretär richtig dargestellt habe, Personalentwicklung für den mittleren Dienst nur in sehr eingeschränktem Maße statt. Deshalb spreche er sich dafür aus, bestimmte Gruppen aus dem Regelsystem der Beurteilung herauszunehmen. Das bedeute nicht, dass das System der Regelbeurteilung der allgemeinen Verwaltung nicht anerkannt werde.

Auf Nachfragen der Abg. Schümann hinsichtlich der Rolle des Zweitbeurteilers und möglicher Beförderungen auch im mittleren Dienst weist Herr Börner darauf hin, dass es Zweitbeurteiler immer gegeben habe und diese wohl auch künftig notwendig seien. Gemeinsam sei man vor fünf Jahren den Weg gegangen, die so genannte Erstbeurteilerebene abzusenken, da früher der Zweitbeurteiler in der Regel zu weit weg gewesen sei, um eine gerechte Beurteilung herbeizuführen. Aber auch mit dem System der Zweitbeurteiler sei eine gerechte Bewertung landesweit sehr schwierig. Sicherlich werde es keinen Königsweg geben. Es werde aber versucht, einen Mittelweg zu finden, der Aufwand und Nutzen relative, damit das Instrument bei denen, die davon profitieren könnten, angewandt werde. Die Regelbeurteilung für den gehobenen Dienst stehe derzeit beispielsweise überhaupt infrage. Hier müsse das Verfahren optimiert werden. Daran werde gearbeitet und das sei gewollt. Bezogen auf Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst aus dem mittleren Dienst sei darauf hinzuweisen, dass dieses Aufstiegsverfahren auch bisher quasi per Anlassbeurteilung durchgeführt worden sei.

St Lorenz merkt an, da, wo im Einzelfall Beurteilungsfehler festgestellt würden, müssten diese abgestellt werden. Zu fragen sei aber, inwieweit Systeme infrage gestellt würden, die auch für Personalentscheidungen im mittleren Dienst benötigt würden. Eine Herausnahme der gesamten Laufbahngruppe des mittleren Dienstes aus der Regelbeurteilung wäre seiner Ansicht nach rechtlich nicht zulässig und problematisch, weil es auch im mittleren Dienst bei der Beförderung Leistungselemente gebe.

Abg. Hildebrand berichtet von Gesprächen von Mitarbeitern der Polizei, die gravierende Auswirkungen beim mittleren Dienst der Polizei bei Einführung der Regelbeurteilung befürchteten. Er weist darauf hin, dass der Aufwand für die Regelbeurteilung in den Dienststellen sehr hoch sei und fragt, ob dieser gerechtfertigt sei. - St Lorenz erwidert darauf, ein Auf-

wand, der nicht erforderlich wäre, wäre nicht gerechtfertigt. Gewollt sei ein System, dass die notwendige Rechtssicherheit gebe und einen möglichst geringen Aufwand erzeuge. Wegen dieses verfolgten Ziels befinde man sich mit dem Personalrat in Gesprächen darüber. Eine Beurteilung müsse immer auf ein Ziel gerichtet sein. Das vorhandene Ziel laute Personalgerechtigkeit. Wenn ein Beurteilungssystem diesem Ziel nicht diene, müsse es überprüft werden. Er wiederholt in diesem Zusammenhang seinen Hinweis hinsichtlich der erfolgten Rechtsprechung und die darin gemachten Vorgaben.

Herr Börner geht auf den Aufwand und legt dar, Auffassung des Hauptpersonalrats sei, dass dieser in weiten Bereichen nicht erforderlich sei, weil dem kein Nutzen gegenüberstehe. Auch er spreche sich für die Schaffung von Rechtssicherheit aus und dafür, dass nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden werde. Nach den bisherigen Erfahrungen könne er allerdings den Schluss ziehen, dass es noch nicht gelungen sei, dem Ziel näher zu kommen, landesweite Gerechtigkeit und damit verbunden Einzelfallgerechtigkeit zu erhalten. Deshalb vertrete er weiterhin die Auffassung, dass gemeinsam Wege gefunden werden müssten, dem Ziel der Einzelfallgerechtigkeit ein Stück näher zu kommen.

Abg. Schlie gibt seinen Eindruck wieder, dass die Frustrationseffekte im Bereich der Polizei aufgrund der Beurteilungsrunden in den letzten Jahren zugenommen hätten. Daher habe er kein Verständnis für die Erklärung, dass die politische Führung des Innenministeriums hinter den Aussagen des Briefes des Abteilungsleiters der Polizei stehe. Im Übrigen gibt er seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass es trotz der umfangreichen Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Beurteilungen unterschiedliche Maßstäbe gebe, die bei den Beurteilungen zugrunde gelegt würden. Unverständnis habe er auch für die Äußerung des Staatssekretär, dass die Beurteilungsrichtlinien für den Bereich der Polizei denen der allgemeinen Verwaltung angenähert werden sollten. Bisherige Diskussionen in diesem Bereich seien immer in die Richtung gegangen, dass die Beurteilungsrichtlinien für die Polizei andere sein müssten, um mehr Gerechtigkeit und Akzeptanz herzustellen.

St Lorenz legt dar, vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die es auch in anderen Bereichen gebe, sei nachvollziehbar, dass Erst- und Zweitbeurteiler, die zum ersten Mal in dieser Rolle seien, diese möglicherweise noch nicht vollständig verinnerlicht hätten. Es gebe objektive Maßstäbe. Das Problem sei in der Tat die konkrete Anwendung im Einzelfall. Dafür sei ein gewisses Maß an Erfahrung erforderlich. Wenn weiterhin das Prinzip der Bestenauslese und der leistungsgerechten Auswahl erfolgen solle, bleibe keine andere Möglichkeit, als ein Beurteilungssystem zu finden und zu nutzen, das diesen Maßstäben gerecht werde. Insofern lehne man sich an die 59er-Vereinbarung mit der allgemeinen Verwaltung an, das nach gewissen Modifikationen auch für den Bereich der Polizei tauglich sei.

Herr Börner bezieht sich auf die Maßstäbe und legt dar, dass der vielfach als Quote bezeichnete Orientierungsrahmen mit dem Hauptpersonalrat der Polizei vereinbart sei und der Rahmen sei, innerhalb dessen sich die Beurteilerinnen und Beurteiler bewegen sollten. Das werde mitgetragen. Es sei allerdings festzustellen, dass es in der Praxis ungeheuer schwierig sei und es mehr als Einzelfälle seien, in denen Beurteiler Schwierigkeiten hätten, damit im Sinne der Richtlinie umzugehen.

Er geht sodann auf den Bereich der Auslegung der 50er-Regelung ein und hebt hervor, der Dissens mit dem Ministerium bestehe darin, dass es Auslegungsunterschiede gebe, was im Rahmen dieser Vereinbarung möglich sei. Das sei gegenwärtig Gegenstand von Gesprächen. Nach seiner Auffassung könne das Problem des mittleren Dienstes der Polizei auch bei Anerkennung der 59-Regelung gelöst werden, weil diese zulasse, Gruppen von Angestellten von der Regelbeurteilung auszunehmen. Außerdem gebe es Möglichkeiten der Regelung über Dienstvereinbarungen mit bestimmten Angestellten. Wenn diese Möglichkeiten gegeben seien, müsse es auch Spielraum für den Bereich der Beamtengruppen geben.

St Lorenz bestätigt, dass in der 59-Vereinbarung ausdrücklich geregelt sei, bestimmte Angestelltengruppen per Dienstvereinbarung von der Regelbeurteilung auszunehmen. Aber auch da befinde man sich in einem Zielkonflikt und in intensiven Diskussionen mit den Personalvertretungen. Wenn das nämlich gemacht werde, würde man diese Angestellten von allen Personalentwicklungsmaßnahmen abschneiden. Das Ziel von Angestellten-Gewerkschaften sei aber, auch für Angestellte Personalentwicklung zu ermöglichen und ihnen auch durch Fortbildungsmaßnahmen die Möglichkeit zu geben, sich qualifiziert für höherwertige Dienstposten zu bewerben. Wenn dies geschehe und wenn sie in Konkurrenz zu Beamten träten, sei ein Leistungskriterium notwendig. Nehme man also Angestelltengruppen von der Beurteilung aus, bedeute dies ein Einfrieren, ein Konservieren auf den bisherigen Stand. Das allerdings sei im Angestelltenbereich nicht erwünscht.

Auf eine Frage des Abg. Rother hinsichtlich der Beurteilung bei Personalentscheidungen führt St Lorenz aus, eine Beurteilung sei für eine Auswahl für Beförderungen oder für eine Auswahl von höherwertigen Tätigkeiten evident. Die Auswahl erfolge nach den drei Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung. Grundlage dafür bilde die Beurteilung.

Auf eine weitere Nachfrage des Abg. Rother legt Herr Börner dar, aus der Auswertung der aktuellen Beförderungsunterlagen habe er die Erkenntnis gewonnen, dass diejenigen Kollegen, die im Moment nicht „beförderungsfähig“ oder „beförderungsfähig“ seien, einen merkwürdigen Leistungsabfall zu verzeichnen hätten. Nach seiner Erkenntnis diene das dazu, den Orientierungsrahmen in der Weise zu nutzen, dass andere einen merkwürdigen Leistungsan-

stieg zu verzeichnen gehabt hätten. Das bedeute aber nicht, dass die Beurteilung automatisch abfalle, wenn der Beförderungstermin verstrichen sei. Hier sei die Frage nach Einzelfallgerechtigkeit zu stellen.

Abg. Astrup hält den gegenwärtigen Stand der Diskussion für geeignet, die Diskussion zu beenden. Er trägt vor, es sei ein Novum, dass sich der Ausschuss nicht nur mit Vertretern der Landesregierung, sondern auch des Personalrates unterhalte. Er regt an, darüber nachzudenken, ob es Sinn mache, so vorzugehen. Er habe begründeten Zweifel und sei gern bereit, diese auf Nachfragen mitzuteilen. Als Resümee für sich selbst stelle er drei Dinge fest. Beiden Seiten stellten fest, sie wollten Beurteilung. Festgestellt worden sei auch von beiden Seiten, dass es schwierig sei, Gerechtigkeit herzustellen. Das sei aber auch schon vor der Diskussion bekannt gewesen. Es gebe nämlich unterschiedliche Auffassungen darüber, ob und wie man Gerechtigkeit herstellen könne. Wenn versucht werde, anhand der Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung festzustellen, wer für einen bestimmten Posten geeigneter sei als ein anderer oder geeignet sei, befördert zu werden, glaube er nicht, dass daran jemand etwas kritisiere. Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Hauptpersonalrat der Polizei nicht nur die Beurteilten, sondern auch die Beurteiler vertrete. Abschließend stellt er fest, die vorgetragenen Argumente bestätigten ihn in der Auffassung, dass man sich der Mühe unterziehen sollte, so vorzugehen wie bisher. Den jetzt eingeschlagenen Weg halte er für besser, als das Ganze zurückzufahren. Festzustellen sei nämlich aus, dass sich die Auffassung über Beurteilungen häufig nach dem jeweiligen Ergebnis der Beurteilung richte. Er regt an, dass Dienststelle und Hauptpersonalrat in Gesprächen versuchten, die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Nach seiner Auffassung sei Aufgabe des Ausschusses, über ein Ergebnis dieser Gespräche zu diskutieren und nicht in den Diskussionsprozess einzugreifen.

Herr Börner stellt klar, seine Absicht sei nicht gewesen, etwa eine pauschale Beurteilerschelte abzugeben. Ihm gehe es darum, dass das Instrument der Beurteilung so sachlich und vernünftig wie möglich angewandt werde.

Abg. Schlie äußert seinen Dank, dass die bestehenden Probleme im Rahmen der Diskussion des Ausschusses sachlich, aber auch deutlich vorgetragen worden seien, und gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein eine derartige Diskussion im Rahmen des Ausschusses eröffne.

Punkt 6 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/524 (neu)

b) Bericht über die Vorschläge der Landesregierung zur Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Kommunales zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen“

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/526

(überwiesen am 15. November 2000 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und die Enquetekommission zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander)

hierzu: Umdruck 15/546, 15/578

Abg. Puls beantragt, den Bericht der Landesregierung, Drucksache 15/526, zur Kenntnis zu nehmen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt er, § 19 Abs. 5 Satz 2 in der aus Umdruck 15/578 ersichtlichen Weise zu ändern.

Abg. Schlie erklärt, die Anhörung habe deutlich gemacht, dass alle kommunalen Landesverbände den Eingriff in die kommunalen Kassen ablehnten. Die CDU-Fraktion schließe sich dem an und werde den Gesetzentwurf ablehnen.

Abg. Hildebrand gibt seiner Überraschung Ausdruck, dass der vorliegende Gesetzentwurf angesichts der Argumentation im Rahmen der Anhörung aufrecht erhalten bleibt. Die Vertreter der kommunalen Landesverbände hätten eine eindeutige Stellungnahme abgegeben. Insbesondere wolle er darauf hinweisen, dass vorgetragen worden sei, dass möglicherweise das Ranking innerhalb der kommunalen Familien verändert werde. Dies sei nicht zulässig. Im Übrigen habe im Rahmen der Erörterung des Ausschusses keine Diskussion über einzelne Punkte stattgefunden. Er müsse wohl zur Kenntnis nehmen, dass dies nicht gewünscht sei.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Der von Abg. Puls eingebrachte Änderungsantrag wird mit 6 Stimmen von

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen 4 Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

2. Der vom Ausschuss geänderte Gesetzentwurf wird mit 6 Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen 4 Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.
3. Der Bericht der Landesregierung, Drucksache 15/526, wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/56

hierzu: Umdrucke 15/131, 15/163, 15/266, 15/268

(überwiesen am 10. Mai 2000)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/117

hierzu: Umdrucke 15/96, 15/131, 15/163, 15/164, 15/266, 15/268, 15/544,
15/576

(überwiesen am 8. Juni 2000)

Abg. Puls beantragt, den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. abzulehnen, den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aus Umdruck 15/576 ersichtlichen Weise zu ändern, die Änderungsanträge der Fraktion der CDU abzulehnen und den geänderten Gesetzentwurf anzunehmen.

Abg. Geißler bezieht sich auf den von seiner Fraktion vorgelegten Änderungsantrag, Umdruck 15/544, und wirbt für seine Annahme. Er argumentiert dahin, dass die Ämter des Landtagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden politisch gleichgewichtig zu dem Amt eines Landesministers gesehen werden sollten.

Abg. Fröhlich weist darauf hin, Intention des Gesetzentwurfs der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei, Wechsel zwischen einem Ministeramt und Posten in der Wirtschaft zu erleichtern. Folge man dem Vorschlag der Fraktion der CDU, werde eine Auswahl aus dem Kreis der Abgeordneten für ein Ministeramt befördert.

Abg. Hinrichsen kündigt einen möglichen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf an, mit dem die Ruhealterszeiten von Ministern geändert würden.

Abg. Hildebrand führt aus, Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. sei gewesen, die Versorgung von Kabinettsmitgliedern mehr an das Abgeordnetengesetz denn an das Beamtenrecht anzulehnen. Das halte seine Fraktion grundsätzlich für richtig. Daraus ergäben sich wesentliche Unterschiede zu dem vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die von der Fraktion der CDU intendierte Gesetzesänderung sei im Übrigen im Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. enthalten.

Hinweisend seien ferner auf die vorgesehene Ruhegehaltsregelung für Minister, die zwei Jahre im Amt gewesen seien. Vergleiche man diese Regelung mit Regelungen in anderen Bundesländern, sei festzustellen, dass Schleswig-Holstein hier eine Vorreiterrolle spiele. Für ihn sei auch nicht ersichtlich, wie durch diese Regelungen der Wechsel von Personen aus der Wirtschaft in die Politik befördert werden solle.

Der Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. wird der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P., Drucksache 15/56, mit 5 Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei 3 Enthaltungen der CDU abgelehnt.
2. Der aus Umdruck 15/544 ersichtliche Änderungsantrag der Fraktion der CDU wird bei 5 Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen 4 Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.
3. Der aus Umdruck 15/576 ersichtliche Änderungsantrag wird gegen die Stimme des Abg. Geißler angenommen.
4. Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit 7 Stimmen gegen die Stimmen der Abgeordneten Geißler und Hildebrand, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die Geschäftsführerin des Ausschusses wird ermächtigt, im Gesetzentwurf redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Nach kurzer Diskussion lehnt der Ausschuss den Wunsch des Umweltausschusses nach Tausch eines Ausschusstermins ab.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin